

Bebauungsplan Nr.3a der Gemeinde Bollewick "Wohnhaus Rübeler Straße"

SPA-Vorprüfung

**SPA DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer
Kleinseenplatte“.**

Auftraggeber:

**Andrea Werth
Rübeler Straße 46
17207 Bollewick**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Tirza Becker (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Tirza Becker - Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
3. VORGEHENSWEISE.....	4
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	5
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.	8
6. BESCHREIBUNG DES SPA DE 2642-401 „MÜRITZ-SEELAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“	9
7. ZUSAMMENFASSUNG	15
8. QUELLEN.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022)	3
Abb. 2: Lage des SPA zur Vorhabenfläche (© GeoBasis-DE/MV 2022)	6
Abb. 3: Gewässer im Umfeld (© GeoBasis-DE/M-V 2022)	8
Abb. 4: Rastplatzfunktionen (GeoBasis-DE/M-V 2022).....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: zusätzliche Wirkungen des Vorhaben auf das Natura Gebiet (keine).....	6
Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten	10

Fotoanhang	17
-------------------------	-----------

1. Anlass und Ziele

In der Gemeinde Bollewick soll zu Wohnzwecken eine etwa 1.500 m² große Fläche bebaut werden. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des Vogelschutzgebietes SPA DE_2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

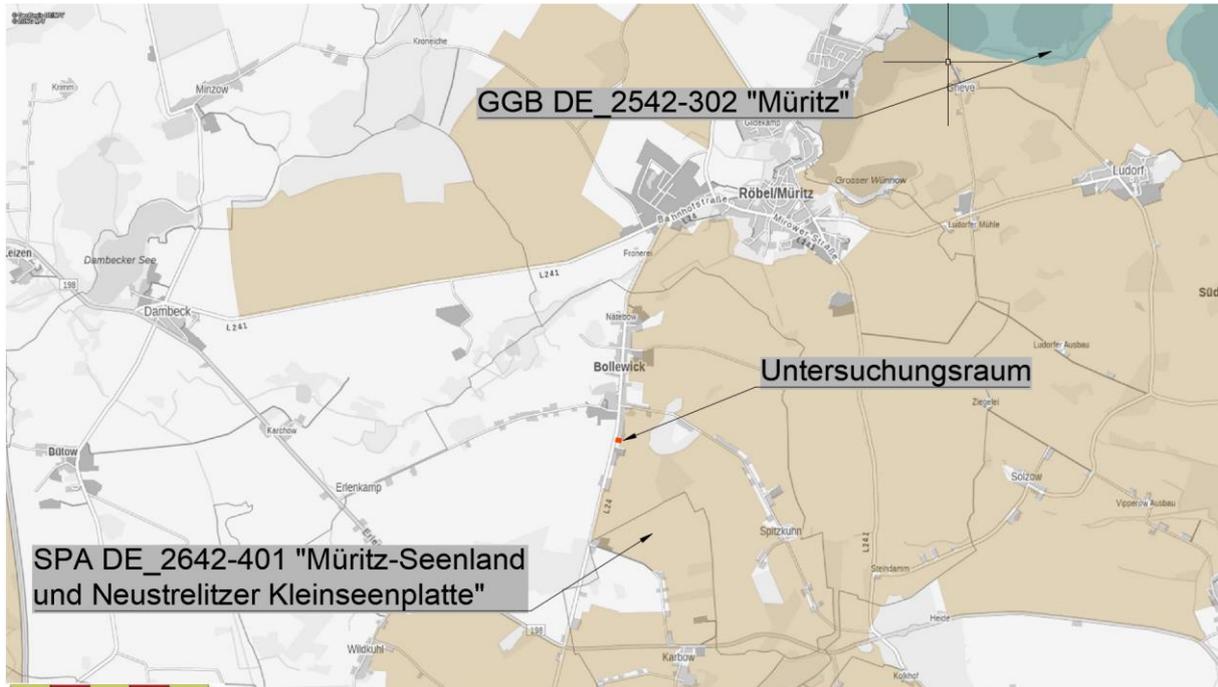


Abb. 1: Lage des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie

2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu

entwickeln sind, sind erheblich, wenn die Arten so gestört werden, dass deren Erhaltungszustand nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Die Planung richtet sich nach der Umgebungsbebauung.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

- 1 zusätzliche Flächenversiegelungen,
- 2 mgl. Beseitigung kleinflächiger Nahrungshabitate.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall nicht vorhanden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sind die vorhabenbezogenen Auswirkungen gering. Es kommt nicht zu erheblicher Zunahme von Lärm, Schadstoffen, Licht und Bewegung.



Abb. 2: Lage des SPA zur Vorhabenfläche (© GeoBasis-DE/MV 2022)

Tabelle 1: zusätzliche Wirkungen des Vorhaben auf das Natura Gebiet (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	Wirkintensität			Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das etwa 1.500 Quadratmeter große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang des „Bioenergiedorfes“ Bollewick und liegt je zwei Kilometer südlich von Röbel/Müritz und nördlich der B198. Die Müritz ist etwa sieben Kilometer entfernt. Im Norden grenzen Einzelgehöfte an das Vorhaben. Im Süden befindet sich Acker und 100 Meter entfernt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bei der Begehung am 18.05.22 wurde festgestellt, dass die Planfläche zu ca. 80 % von Lehmaccker (ACL) geprägt ist. In Richtung des Einzelgehöftes befindet sich ein ca. 50 cm breiter Streifen artenarmes Frischgrünland (GMA). Vorherrschende Pflanzenarten und -gruppen sind dabei Kornblume, Süß- und Sauergräser, Kamille, Pimpinelle, Efeublättriger Ehrenpreis, Distel und Ampfer. Unmittelbar nördlich schließt ein etwa vier Meter breiter Streifen artenarmer Zierrasen (PER) an. Nordwestlich des Untersuchungsraumes entlang der Röbeler Straße befinden sich Eichen und Gebüsche. An der Grundstücksgrenze des Einzelgehöftes wächst eine Reihe von Nadelbäumen. Die untersuchte Fläche ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (Düngermittel, Maschineneinsatz, keine vorhandenen Trittsteinbiotope) hinsichtlich der ökologischen Funktion beeinträchtigt. Der Boden setzt sich laut Gaia MV aus lehmigen Sanden bzw. einer Sand-/ Tieflehm-Braunerde mit geringem Wassereinfluss zusammen. Es liegt eine >10 Meter mächtige bindige Deckschicht vor. Der Flurabstand beträgt über 10 Meter. Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Darunter ein Weiher 280 m nördlich des Plangebietes einschließlich der Ufervegetation. Daran angrenzend befindet sich ein „permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht“ Biotop. Hinzu kommt eine Baumgruppe 280 m nördlich und ein Trockengebüsch etwa 560 m südöstlich des Untersuchungsraumes.

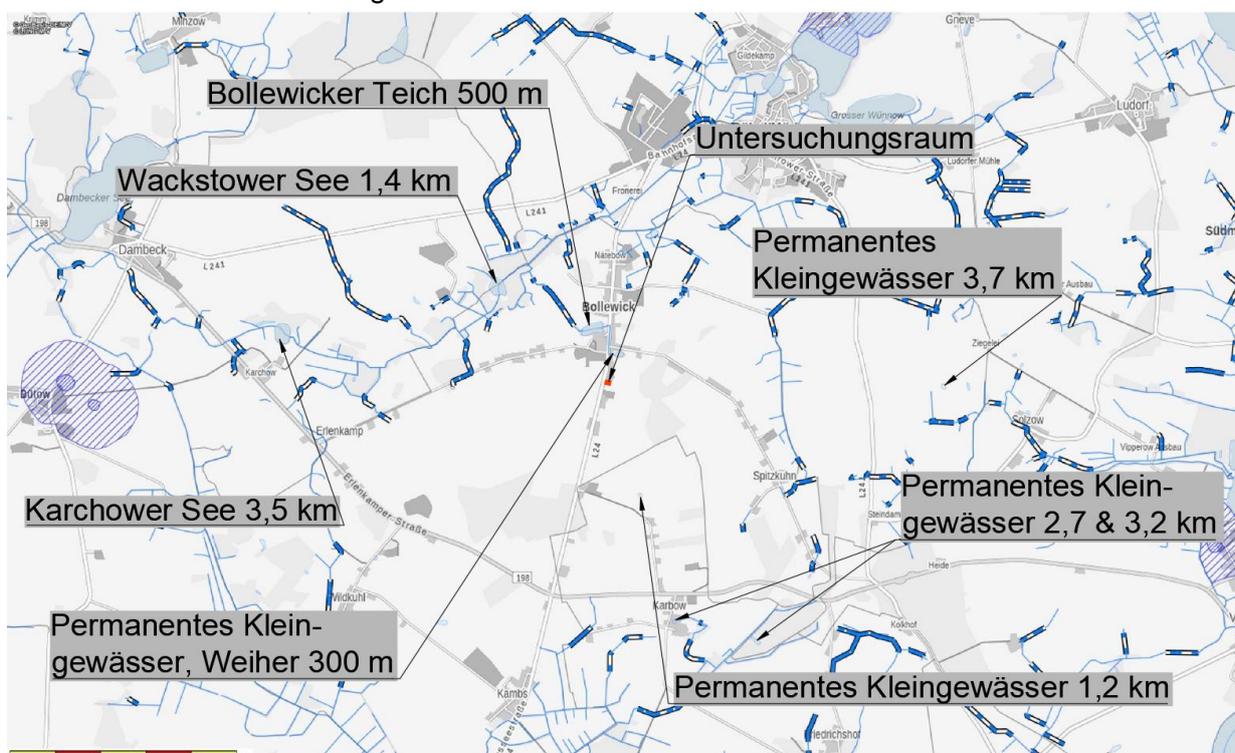


Abb. 3: Gewässer im Umfeld (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

Die Auswertung von Kartenmaterial des entsprechenden Messtischblattquadranten 2641-1 ergab, dass in den Jahren 2007 bis 2016 zwei Fischadlerhorste besetzt waren, ausgenommen von 2012 bis 2014 waren drei Horste besetzt. In den Jahren 2011 und 2012 sind im entsprechenden MTBQ je zwei Brutpaare des Rotmilans festgestellt worden. Die Höchstanzahl besetzter Brutplätze des Kranichs liegt bei 12 im Jahr 2014, zwei Jahre später waren es 11 Brutplätze. Das Vorhaben liegt in einem Rastgebiet der Stufe 2, ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Bewertung mittel bis hoch.

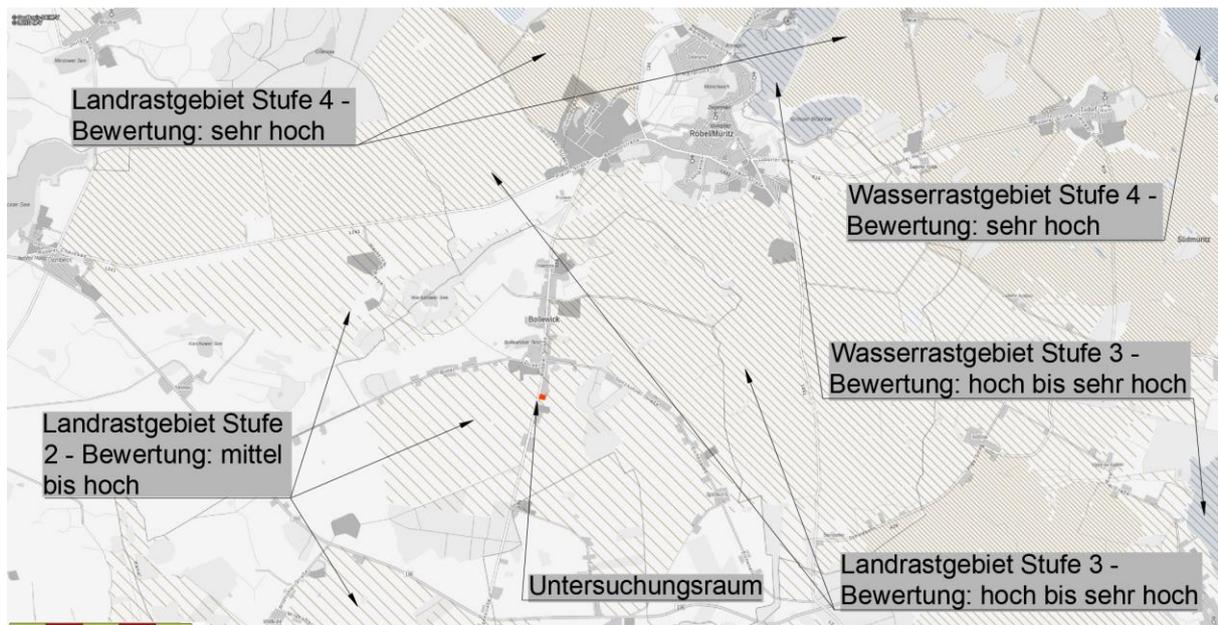


Abb. 4: Rastplatzfunktionen (GeoBasis-DE/M-V 2022)

6. Beschreibung des SPA DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Allgemeine Gebietsmerkmale

- 24 % Binnengewässer (stehend oder fließend)
- 18 % anderes Ackerland
- 1% Trockenrasen und Steppen
- 10% feuchtes und mesophiles Grünland
- 2% Moore, Sümpfe, Uferbewuchs,
- 14% Laubwald
- 27% Nadelwald
- 1% Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana

Andere Gebietsmerkmale

Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin Heidestandorten sowie offener Feldmark

Güte und Bedeutung

Schwerpunktvorkommen aquatisch gebundener Großvogelarten. Traditionelle Fischerei der Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale, überregionales Erholungsgebiet und großflächiger Ackerbau im Westen. Weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägter Sanderflächen im Osten.

Erhaltungsziele

Erhaltung der Zielarten und deren Lebensräumen.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr / nur teilweise erfüllen kann
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Waldfreie feuchte bis nasse Flächen, wie Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein sehr lichter Baumbestand toleriert wird; Fluchtdistanz 10-40 m	nein	nein
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze sowie große unzerschnittene, möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat;	nein	nein
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken	nein	nein

Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen, von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche; Fluchtdistanz 10-30 m	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten); Fluchtdistanz 20-80 m	nein	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen und Störungsarmut in der Brutperiode; Fluchtdistanz: 200-500 m	nein	nein
Flusseeiswalbe	<i>Sterna hirsundo</i>	Fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzrasige Flächen vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln; Fluchtdistanz: 10-100 m	nein	nein
Gänsegäger	<i>Mergus mergamus</i>	Störungsarme Bereiche größerer fischfreier Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot als Nisthabitat; Fluchtdistanz: 100-300 m	nein	nein
Graugans	<i>Anser anser</i>	Größere Gewässer mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Schlaf- und Ruheplatz und landseitigen angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelpunkte sowie nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat; Fluchtdistanz: 100-200 m	nein	nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (Schilf, Binsen, Rohrkolben etc.); Fluchtdistanz: 10-80 m	nein	nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, trockene Randbereiche und Lichtungen von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (v.a. Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen, trockene Gras- und Staudenfluren, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland), Fluchtdistanz: 10-20m	nein	nein
Kolbenente	<i>Nettion rufina</i>	Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserzonen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren; Fluchtdistanz: 100 m	nein	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax</i>	Fischreiche Gewässer wie Seen, Fischteiche, Torfstiche und Fließgewässer sowie ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (v.a. Baumbestände); Fluchtdistanz: 100-400 m		

Kornweih	<i>Circus cyaneus</i>	Offene Bereiche der Kulturlandschaft (v.a. Grünland, Gras- und Staudenfluren, ähnliches) sowie eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren; während Zug, Rast, Überwinterung; Fluchtdistanz: 100 m	nein	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	Störungsarme seichte Gewässerbereiche und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplatz sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze; während Zug, Rast und Überwinterung; Fluchtdistanz: 200-500 m	nein	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Störungsarme, deckungsreiche und teilweise sehr seichte Gewässer, deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder, mit möglichst wenigem Druck durch Bodenprädatoren; Fluchtdistanz: 100m	nein	nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren, offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat; Fluchtdistanz: 10-100 m	nein	nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer mit geringem Druck durch Bodenprädatoren; als Rastgebiet vernässte Grünlandflächen und Überschwemmungsflächen; Fluchtdistanz: 100m	nein	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	Laub- und Laub/Nadel Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie Beimischungen älterer grobborkiger Bäume wie Eiche, Erle und alten Buchen; Fluchtdistanz: 10-40m	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen, Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenen Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffenen Mooren; Fluchtdistanz: 10-30 m	nein	nein
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen, Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterer, lückiger Krautschicht als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat und angrenzende Bereiche von Ackerflächen, v.a. Getreide, auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat; Fluchtdistanz: 10-25m	nein	nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Als Bruthabitat mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- und Staudenfluren, großflächige Moore, Heiden und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen; als Rastgebiete offene Kulturlandschaften v.a. Grünland, Gras- und Staudenfluren, mit einzelnen Gehölzen; Fluchtdistanz: 50-150m	nein	nein

Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Weitgehend unzerschnittene Kiefernmischwälder mit Altbeständen und ausreichendem Angebot an Schwarzspecht Höhlen, und mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht als Jagdhabitat; Fluchtdistanz: 30-80m	nein	nein
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Seen und Teiche mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nistplatz; als Rastgebiete störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche, störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen; Fluchtdistanz: 50 m	nein	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (v.a. Altschilf und typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidegebüschchen, in Verbindung mit störungsarmen ungenutzten Röhrichtern mit hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck an Bodenprädatoren mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen, v.a. Grünland als Nahrungshabitat; Fluchtdistanz: 50 m	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren und ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Grünländern als Nahrungshabitat; Fluchtdistanz 100-300m	nein	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Als Bruthabitat unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern bzw. Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen in Waldrandbereich, störungsarmes Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und hoher Grünlandanteil sowie möglichst hohe Strukturdichte als Nahrungshabitat; als Rastgebiet möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohem Grünlandanteil und hoher Strukturdichte; Fluchtdistanz: 100-300 m	nein	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat; Rast, Zug- und Überwinterungshabitat	nein	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren; Fluchtdistanz: 100-200m	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbestandteile mit Laubwäldern und Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen und mit hohem Grünlandanteil und fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat; Fluchtdistanz: 100-300 m	nein	nein

Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Größere, zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz;	nein	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Als Rastgebiet möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken sowie renaturierten Poldern; Fluchtdistanz: 300-500 m	nein	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen im Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat; Fluchtdistanz: 200-500 m	nein	nein
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Als Rastgebiet: störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder;	nein	nein
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Als Rastgebiet: störungsarme Flachwasserbereiche sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten und dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen, v.a. Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren etc., Fluchtdistanz 10-40m	nein	nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten), möglichst geringer Druck durch Bodenprädatoren; Fluchtdistanz: 50-150 m	nein	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Als Rastgebiet: störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete; Fluchtdistanz: 40-100m	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Fluchtdistanz: 30-60m	nein	nein
Turteltaube	<i>Streptopelia</i>	Mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation, v.a. Trocken/Magerrasen, Staudenfluren Schneisen, Kahlschläge auf trockenen Böden; Fluchtdistanz: 5-25m	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland, v.a. Nass- und Feuchtgrünland, mit Deckung bietender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Staudenfluren und ähnliche Flächen; Fluchtdistanz: 30-50 m	nein	nein

Wanderfalk	<i>Falco peregrinus</i>	Ausgedehnte Kiefernwälder mit Altholzbeständen in der Nähe größerer Gewässer, Fluchtdistanz: 100-200m	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen als Horststandort; Fluchtdistanz: 30-100m	nein	nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation, v.a. Trocken- und Magerrasen, Staudenfluren, Säume, Schneisen, Kahlschläge auf trockenen Böden; Fluchtdistanz: 10-50m	nein	nein
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte, v.a. Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Gras- oder Staudenfluren; Fluchtdistanz: 100-200m	nein	nein
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden, großflächige Lichtungen von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation aus Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen; Fluchtdistanz: 5-10 m	nein	nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	Als Rastgebiet: Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat, v.a. kurzrasige Grünlandflächen;	nein	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub-/Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht; Fluchtdistanz: 10-20 m	nein	nein

➔ Die Vorhabenfläche liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes SPA DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Aufgrund der beunruhigten Lage der 1.500 m² großen Ackerfläche, der geringen Ausmaße und ungenügenden Habitatausstattung, ist das Vorkommen o.g. Zielarten auszuschließen. Emissionen der Planung in Form von Licht und Schall sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet, die Arten im westlich angrenzenden Vogelschutzgebiet zu beunruhigen und damit die Funktion des SPA zu stören.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Durch das Vorhaben wird das SPA DE 2642-401 „Müritz-Seeland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ nicht reduziert und beunruhigt, da es außerhalb des Natura- Gebietes liegt und nur

geringe Immissionen erzeugt, die vernachlässigt werden können. Für die Zielarten des Vogelschutzgebietes ist die Vorhabenfläche, vor Allem aufgrund vorhandener Beunruhigungen sowie mangels geeigneter Lebensraumelemente, kein geeignetes Habitat, so dass der Aufenthalt der Arten auf der Fläche nicht zu erwarten ist.

Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)5)

Fotoanhang



Bild 1: Blick auf die Planfläche von West nach Ost; PER, GMA und ACL



Bild 2: Blick auf die Planfläche von Süd (landwirtschaftlicher Betrieb) nach Nord (angrenzendes Gehöft), links Röbeler Straße, Ortseingang, Einzelbäumen (Eichen) und Gebüsch



Bild 3: Blick auf die Planfläche von Ost nach West; rechts angrenzendes Gehöft mit Nadelbaumreihe



Bild 4: Übersicht Verortung Fotos